

Bei anderen IM konnten beispielsweise vom MfS vermittelte und für den Fall der Konfrontation mit dem Gegner anerzogene Kenntnisse, wie das Testverhalten, taktisch ausgenutzt werden. Es gab IM, die in der Vernehmung dieses Testverhalten praktizierten, also gegen das MfS anwandten. In einigen Fällen wurde dieses Testverhalten nicht unterbunden sondern zielgerichtet gefördert, so daß daraus teilweise konkrete Schlußfolgerungen auf die vom IM begangene Straftat gezogen werden konnten. Es ließen sich Fakten ableiten, die relativ schnell überprüfbar waren und im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen eine objektive Beweisführung ermöglichten.

Einen Schwerpunkt des taktischen Vorgehens des Untersuchungsführers in der Vernehmung bildet die Dokumentation der Vernehmungsergebnisse. Zum einen wegen der Wirkung auf den IM und zum anderen wegen der Verwendbarkeit als Beweismittel in dem gegebenenfalls einzuleitenden Ermittlungsverfahren.

Dies betrifft also vordergründig das Protokoll und die offizielle Schallaufzeichnung gemäß Paragraph 106 StPO. Die Durchführung und Nutzung der konspirativen Schallaufzeichnung ist in jedem Falle geboten, soll hier aber nicht weiter behandelt werden.

Die Anfertigung des Protokolls als Fakt hat in der Regel auf IM keine negative oder hemmende Wirkung, zumal sich der Untersuchungsführer ohnehin fortwährend Notizen macht, woran der IM durch die Trefftätigkeit gewöhnt ist. In der Regel ist es für ihn auch normal, daß der "Treffpartner" über das Gespräch ein Dokument abfaßt. Normal ist es auch, wenn er selbst seine Darlegungen schriftlich fixieren muß. Der Unterschied besteht hier nur darin, daß der IM oder der Untersuchungsführer strafbare Handlungen dokumentieren und der IM nicht genau weiß, welchen Verwendungszweck dieses Dokument dann findet.